

2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018

Zwischen

dem Landkreis Bautzen, vertreten durch den Landrat, Herrn Witschas

und

dem Erzgebirgskreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Anton

und

dem Landkreis Görlitz, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Meyer

und

dem Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat, Herrn Graichen

und

dem Landkreis Meißen, vertreten durch den Landrat, Herrn Hänsel

und

dem Landkreis Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat, Herrn Krüger

und

dem Landkreis Nordsachsen, vertreten durch den Landrat, Herrn Emanuel

und

dem Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Hennig

- als beauftragende Landkreise -

sowie

dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat, Herrn Michaelis

- als beauftragter Landkreis -

wird folgende Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom **14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018** geschlossen:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die beauftragenden Landkreise erstatten dem Landkreis Zwickau jährlich zum 30. Juni für das laufende Haushaltjahr die Kosten für die Ausbildung und Unterbringung, inklusive der notwendigen Investitionen, der Auszubildenden auf der Grundlage der vom beauftragten Landkreis Zwickau bis zum 31.08. des Vorjahres vorgelegten Kostenkalkulation. Der Anteil je beauftragenden Landkreis ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an der Hauptbaulast an den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen aller Vertragspartner (beauftragende und beauftragter Landkreis/e) zum Stand 01.01.2024. Die Anpassung der prozentualen Anteile erfolgt erstmals im Jahr 2031 auf Basis der beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erfassten Längensstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Freistaates Sachsen zum 01.01.2030, danach aller fünf Jahre.

Der beauftragte Landkreis Zwickau rechnet bis zum 31.12. des Folgejahres gegenüber den beauftragenden Landkreisen die Kosten des vorhergehenden Haushaltjahres ab. Mehr- oder Minderkosten sind binnen eines Monats nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen. Überschüsse bis zur Höhe von 100.000 € verbleiben als Liquiditätsreserve beim beauftragten Landkreis Zwickau.

Die laufenden Kosten des Ergebnishaushaltes und Investitionskosten sind damit abgedeckt. Im Rahmen der Aktivierung von Vermögensgegenständen ist ein Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.

Leistungen nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung bleiben davon unberührt.

Für die Ausbildung und Unterbringung von Auszubildenden zum Straßenwärter, die von dritter Seite an das Ausbildungszentrum entsandt werden, erhebt der Landkreis Zwickau Entgelte in eigener Verantwortung.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2030, von jedem Unterzeichner ordentlich gekündigt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten erforderlichenfalls eine Auseinandersetzung durchzuführen. Die Zweckvereinbarung erlischt in diesem Fall erst dann, wenn die Ausbildung der am 31. Dezember des betreffenden Jahres der Aufhebung der Zweckvereinbarung am Ausbildungszentrum für Straßenwärter Zwickau befindlichen Ausbildungsjahrgänge abgeschlossen ist.

3. Fortgeltung übriger Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018 bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

4. In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den ...

Landkreis Bautzen,

Landkreis Erzgebirgskreis,

Landkreis Görlitz,

Landkreis Leipzig,

Landkreis Meißen,

Landkreis Mittelsachsen,

Landkreis Nordsachsen,

Landkreis Vogtlandkreis,

Landkreis Zwickau
